

Haus- und Badeordnung für das Freibad der Stadt Parchim

I. Zweck der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in allen Bereichen des Freibades. Um das Wohlbefinden des Badegastes zu gewährleisten, ist die Beachtung der Haus- und Badeordnung auch in seinem Interesse.
2. Sie ist für den Badegast verbindlich und wird mit der Nutzung der Einrichtung anerkannt.

II. Badegäste: Zulassung, Alter und Einschränkung

1. Von der Benutzung des Bades sind folgende Personen ausgeschlossen:
 - a) Personen mit ansteckenden Krankheiten und offenen Wunden,
 - b) Personen, die unter Einfluss von Alkohol und Rauschmitteln stehen.
2. Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahr ist der Zutritt und der Aufenthalt nur in Begleitung einer aufsichtsfähigen Person ab 18 Jahre gestattet.
3. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen sowie geistiger Behinderung ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.

III. Eintrittskarten: Badezeit, Kontrolle, Gültigkeit und Erstattung

1. Der Eintritt ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte bzw. durch Bezahlen an der Kasse des Vertrauens gestattet. Das Personal des Bades ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.
2. **Gebührenordnung:**
 - a) Bei unrechtmäßiger Nutzung des Bades wird Anzeige erstattet.
 - b) Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen.
 - c) Verlorene Karten werden nicht erstattet.

IV. Aufsicht, Beschwerden und Wünsche

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Seinen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
2. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, Personen, die trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung verstoßen, aus dem Bad zu verweisen oder für längere Zeit ein Hausverbot zu erteilen. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
3. Wünsche, Anregungen oder Beschwerden nehmen die Mitarbeiter des Bades oder der zuständige Fachbereich der Stadt Parchim entgegen.

V. Öffnungszeiten, Einschränkung und Hinweisschilder

1. Die Öffnungszeiten werden durch einen Aushang veröffentlicht. Das Aufsichtspersonal des Bades kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.
2. Die Hinweisschilder für die im Bad befindlichen Einrichtungen sind bitte zu beachten.
3. Für Schulklassen, Vereine und sonstige Benutzergruppen gelten besondere Bestimmungen.

VI. Verhalten im Bad

1. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass Ruhe, Sicherheit und Ordnung aufrechterhalten werden. Störungen, Belästigungen und Behinderungen anderer Badegäste sind zu unterlassen.
2. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei schuldhafter Beschädigung haftet der Verursacher für den Schaden. Bei Verunreinigungen oder Beschädigungen der Einrichtungen des Bades sollte sofort das Personal benachrichtigt werden.
3. Es sollte alles vermieden werden, was eine Verunreinigung des Wassers herbeiführt.
4. Der Aufenthalt im Wasser und auf den Brückenanlagen ist nur mit der üblichen Badebekleidung gestattet. Ob sie den Anforderungen entspricht, entscheidet allein das Aufsichtspersonal.
5. Nicht erlaubt sind unter anderem:
 - d) Benutzung von Behältern aus Glas (Flasche usw.) und scharfkantigen Gegenständen, essen, trinken und rauchen innerhalb des Beckenbereiches,
 - e) Mitbringen und der Konsum alkoholischer Getränke
 - f) das Schwimmen hinter der Begrenzung
 - g) das Schwimmen und der Aufenthalt unter den Brückenanlagen
 - c) sich gegenseitig sowie andere Personen ins Wasser zu stoßen,
 - h) Springen von der Brückenanlage im abgesperrten Bereich und das Überklettern von Absperrungen,
 - i) Ausspucken auf den Boden oder in das Wasserbecken,
 - j) das Mitbringen von Tieren aller Art.
6. Nichtschwimmer dürfen nur den für sie abgegrenzten Nichtschwimmerbereich benutzen.
7. Innerhalb der Nassbereiche ist langsam zu gehen, da Rutschgefahr besteht.
8. Die Benutzung von Schwimmkörpern und Schwimmflossen obliegt der Entscheidung des Aufsichtspersonals.
9. Abfälle sind in die dafür aufgestellten Behälter zu werfen.
10. Die Zusatzhinweise zur Benutzung der Sprunganlagen und der Wasserrutsche sind einzuhalten.
11. Kinder unter 6 Jahre dürfen die Wasserrutschen nur unter der Aufsicht einer verantwortlichen Aufsichtsperson benutzen.
12. Die Benutzung der Sprunganlagen und Wasserrutsche durch den Badegast erfolgt auf eigene Gefahr.

VII. Schäden, Haftung, Fundsachen und Einhaltung

1. Die Benutzung sämtlicher Einrichtungen des Bades (z.B. Sprunganlagen, Klettergerüste usw.) ist auf eigene Gefahr.
2. Schäden oder Verletzungen, die der Badegast erleidet, müssen unverzüglich dem aufsichtführenden Personal gemeldet werden. Berechtigte Schadenersatzansprüche müssen dem verantwortlichen Aufsichtspersonal angezeigt werden und müssen schriftlich bei der Stadt Parchim, Fachbereich 4, Blutstraße 5, 19370 Parchim, geltend gemacht werden.
3. Es wird nicht für Schäden haftet, die durch Verstoß gegen die Anweisungen des Personals oder die Haus- und Badeordnung entstehen.

4. Der Badegast benutzt das Bad auf eigene Gefahr, unbeschadet der Pflichten der Stadt.
5. Die Stadt Parchim hat die Verkehrssicherungspflicht ihrer Bäder und Einrichtungen einzuhalten. Bei Schädigungen durch höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt nicht.
6. Für Beschädigung und Abhandenkommen von persönlichen Besitz oder Eigentum des Badegastes haftet die Stadt nicht (z.B. Geld, Wertsachen, Kleidung, Fahrräder, Fahrzeuge usw.).
7. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über die gefundenen Gegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

VIII. Inkrafttreten

Die geänderte Haus- und Badeordnung tritt ab 17.05.2019 in Kraft.

Parchim, 10.05.2019

Flörke
Bürgermeister

Erweiterung der Haus- und Badeordnung für das Freibad der Stadt Parchim im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Präambel

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Haus- und Badeordnung des Freibades am Wockersee vom 10.05.2019 und ist verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Haus- und Badeordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Ergänzung nimmt Regelungen (z. B. behördlich, normativ) auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung dieses Bades dienen.

Dieses Schwimmbad wird im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie wieder betrieben. Es ist also erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf haben wir uns in der Ausstattung des Bades und in der Organisation des Badebetriebs eingestellt. Grundsätzlich gelten die aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes. Diese Maßnahmen des Badbetreibers sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

§ 1 Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad

- (1) Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung für Kinder bis zum vollendeten **10. Lebensjahr** erforderlich.
- (2) Betreten Sie den Stegbereich nur unmittelbar vor der Nutzung.
- (3) Die Umkleieräume bleiben geschlossen.
- (4) Verlassen Sie das Schwimmbad nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen vor der Tür, an ÖPNV-Haltestellen und auf dem Parkplatz.
- (5) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
- (6) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.

§ 2 Allgemeine Hygienemaßnahmen

- (1) Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch das Coronavirus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen.
- (2) Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).
- (3) Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).
- (4) Bei lebensrettenden Maßnahmen ist auf den Eigenschutz der Rettungskräfte zu achten.

§ 3 Maßnahmen zur Abstandswahrung

- (1) Halten Sie in allen Räumen die aktuell gebotenen Abstandsregeln ein. In den gekennzeichneten Räumen bzw. an Engstellen warten Sie, bis der Abstand gegeben ist.
- (2) Die WC-Bereiche dürfen von maximal zwei Personen betreten werden.
- (3) Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisung des Personals.
- (4) Eltern sind für die Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.
- (5) Vermeiden Sie an Engstellen enge Begegnungen und warten Sie ggf., bis der Weg frei ist.
- (6) Halten Sie sich an die Wegeregeln, Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad.

§ 4 Inkrafttreten

Die Erweiterung der Haus- und Badeordnung tritt ab 15.06.2020 in Kraft.

Die ursprüngliche Badeordnung greift weiterhin, wenn die Erweiterung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie keine anderweitigen Regelungen trifft.

Parchim, 02.06.2020

Flörke
Bürgermeister

Anmerkung

Bei der Festlegung der Altersgrenze für die notwendige Begleitung einer geeigneten Begleitperson soll berücksichtigt werden, ab wann ein Kind in der Lage ist, den Sinn von Abstandsgrenzen zu verstehen und weitestgehend diese auch selbstständig einzuhalten. Die Altersgrenze von zehn Jahren, die hier vorübergehend festgelegt wird, orientiert sich am § 828 Abs. 2 BGB, in dem der Beginn der beschränkten Deliktsfähigkeit bei fahrlässigen Verkehrsunfällen definiert wird. Damit wird also eine erweiterte Fähigkeit vorausgesetzt, komplexere Lebenszusammenhänge zu erkennen – dies ist auf Schwimmbäder in diesem besonderen Fall übertragbar.